

citernes, tout cela équipé de l'appareil technique le plus moderne et des meilleures protections de l'environnement. Votre commission s'est rendue sur les lieux, le 29 janvier, et a pu se rendre compte de la qualité et du sérieux du projet présenté. Il ne reste plus qu'à décider ce qu'il en coûtera, non pas à la Confédération – dit le message – mais à la régie elle-même, soit une dépense de 32 700 000 francs, que votre commission unanime juge adéquate au projet et vous propose d'accepter, tout en vous demandant de traiter l'arrêté fédéral *in globo*.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le Conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**

**Titre et préambule, art. 1 et 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 30 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

84.040

**Direkte Bundessteuer.  
Anpassung an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge  
Impôt fédéral direct. Adaptation à la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle**

Siehe Jahrgang 1984, Seite 730 – Voir année 1984, page 730

Beschluss des Nationalrates vom 5. März 1984

Décision du Conseil national du 5 mars 1984

*Differenzen – Divergences*

**Art. 22 Abs. 1 Bst. g und k**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 22 al. 1 let. g et k**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Jagmetti**, Berichterstatter: Wir haben in dieser Vorlage noch einige Differenzen; es sind im ganzen vier, die ich Ihnen kurz erläutern möchte. Sie fallen nicht sehr stark ins Gewicht. Die Kommission beantragt in allen Fällen Zustimmung zum Nationalrat.

Die erste Differenz beginnt in Artikel 22. In Litera g und k hat der Nationalrat beschlossen, die Abzugsfähigkeit der Beiträge für die Unfallversicherung in diese Vorlage einzubeziehen. Mit dieser Frage waren wir schon in der ersten Lesung konfrontiert. Ihre Kommission hatte damals die Meinung vertreten, dieser Abzug der Unfallversicherungsbeiträge sollte bei der definitiven Regelung der Materie in das neue Gesetz eingebaut werden, das ja auch in der Kommissionsberatung steht. Der Nationalrat aber hat diese Einbeziehung der Unfallversicherungsbeiträge schon in diese Vorlage beschlossen. Die Kommission ist der Meinung, dass hier kein Anlass zu einer Differenz besteht und beantragt Ihnen, bei Artikel 22 Litera g und k mit Bezug auf die Unfallversicherung in der Fassung des Nationalrates zu genehmigen. In Litera k haben wir die Abzüge anders festgesetzt, als der Bundesrat beantragt hatte. Sie erinnern sich, dass wir die

Schere zwischen Verheirateten und Nichtverheirateten stärker geöffnet haben, als der Bundesrat es gewünscht hat. Der Nationalrat hat hier zugestimmt. Die Kinderabzüge haben wir seinerzeit von 200 auf 300 Franken erhöht. Der Nationalrat ist weiter gegangen und hat sie auf 400 Franken hinaufgesetzt. Das macht einen zusätzlichen Einnahmehausfall von 10 Millionen Franken aus.

Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen und die Kinderabzüge auf 400 Franken anzusetzen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 40 Abs. 2 bis 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 40 al. 2 à 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Jagmetti**, Berichterstatter: Bei Artikel 40 Absatz 2 bis 4 haben wir eine nicht eben einfache Materie zu regeln. Wir hatten in der ersten Lesung schon beschlossen, dass Kapitalleistungen nicht als solche besteuert, sondern für die Besteuerung in eine Rente umgerechnet würden, damit in dieser Beziehung kein aussergewöhnlicher Anstieg der Progression in einem einzelnen Jahr erfolgt. Daran ist an sich nichts geändert worden. Der Nationalrat hat aber zwei andere Änderungen vorgenommen. Er hat nämlich unterschieden zwischen Kapitalabfindungen im neu gefassten Absatz 2 und Kapitalleistungen im neu gefassten Absatz 3. Bei diesen Kapitalleistungen im neu gefassten Absatz 3 hat der Nationalrat eine zweite Neuerung getroffen, dass nämlich diese Kapitalleistungen gesondert besteuert werden. Der Steuerpflichtige würde also gleichsam doppelt veranlagt, nämlich einmal für sein Einkommen und dann separat davon für diese Kapitalleistungen, was eine Senkung seiner Belastung ergibt.

Die Kommission beantragt, beiden Neuerungen zuzustimmen.

Zu Absatz 4 habe ich noch eine Bemerkung anzubringen: Dort wird auf die Abstufung nach Artikel 21bis verwiesen. Mit dem Präsidenten der nationalrätlichen Kommission bin ich übereingekommen, dass eigentlich der Verweis auch auf Artikel 155 lauten sollte. Wir haben das in der Kommission besprochen. Die Kommission stellt Ihnen aus zwei Gründen keinen Antrag, jetzt Artikel 21bis durch Artikel 155 zu ergänzen: Erstens entsteht dadurch keine materielle Neuordnung, sondern nur eine Vervollständigung des Textes, und zweitens wollten wir vermeiden, dass wegen dieser blossen Verweisung nochmals eine Differenz zum Nationalrat entsteht. Hingegen ist geplant, die Bereinigung mit diesem doppelten Verweis, der sich aus der Sache ergibt, in der Redaktionsbearbeitung vorzunehmen. Die Redaktionskommission wird den Text entsprechend ergänzen und Ihnen dann vor der Schlussabstimmung unterbreiten. Ich wollte aber jetzt schon darauf hinweisen und betonen, dass darin keine materielle Änderung, sondern eine textliche Vervollständigung liegt.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 156 (neu)**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 156 (nouveau)**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Jagmetti**, Berichterstatter: Bei den Übergangsbestimmungen haben wir uns darüber unterhalten müssen, ob die Formulierung des Bundesrates zweckmässig sei oder nicht.

Wir sind übereingekommen, dass diese im BVG vorgegebene 15-Jahres-Frist zu einigen Anpassungsproblemen führen wird. In einzelnen Fällen wird der Steuerpflichtige eher etwas benachteiligt, in anderen eher etwas begünstigt, aber das lässt sich nicht völlig vermeiden.

Artikel 156 in der Fassung des Nationalrates ergänzt dieses Übergangsrecht noch durch eine Klarstellung hinsichtlich der Beiträge des Vorsorgenehmers für den Einkauf von Beitragsjahren. Damit auch diese Frage klargestellt ist: Eine grundlegende Neuausrichtung ist damit nicht verbunden. Die Bestimmung ordnet sich vielmehr systematisch ein in die allgemeine übergangsrechtliche Regelung. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, diese Ergänzung vorzunehmen.

*Angenommen – Adopté*

**Heftl:** Darf ich für kommende Fälle den Wunsch anbringen, dass wir die Kommissionsanträge jeweils schriftlich erhalten?

**Präsident:** Dieser Wunsch wird gerne entgegengenommen. Damit ist die letzte Differenz dieser Vorlage bereinigt. In Artikel 40 Absatz 4 betrachten wir die Änderung als rein redaktioneller Natur, so dass die Schlussabstimmung ohne weiteres Differenzbereinigungsverfahren möglich wird. Der Beschluss wird dem Nationalrat mitgeteilt.

*Schluss der Sitzung um 8.25 Uhr*

*La séance est levée à 8 h 25*

## Neunte Sitzung – Neuvième séance

**Dienstag, 19. März 1985, Vormittag**

**Mardi 19 mars 1985, matin**

*9.30 h*

*Vorsitz – Présidence: Herr Kündig*

---

84.020

### Treibstoffzölle

#### Droits d'entrée sur les carburants

Siehe Seite 85 hiervoor – Voir page 85 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. März 1985

Décision du Conseil national du 13 mars 1985

---

*Differenzen – Divergences*

#### Art. 4 Bst. c Ziff. 3

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 4 let. c ch. 3

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Piller, Berichterstatter:** Es verbleiben noch vier Differenzen, wobei nur eine materiell von Bedeutung ist. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, in allen vier Punkten dem Nationalrat zuzustimmen.

Bei Artikel 4 Buchstabe c Ziffer 3 möchte der Nationalrat an seiner Fassung festhalten. Er möchte die Präzisierung «Bahnhöfe von öffentlichen Verkehrsmitteln» ausdrücklich im Gesetz verankert wissen. Welche Parkplätze bei Bahnhöfen subventioniert werden können und sollen, wurde bereits bei der Behandlung des Verfassungsartikels festgelegt. Das wurde bei der Behandlung dieser Vorlage in unserem Rate vom Bundesrat klar ausgeführt. Beispielsweise will man auf keinen Fall Parkplätze bei Seilbahnstationen mitfinanzieren. Materiell sind sich Nationalrat und Ständerat einig; es geht hier einfach um die Präzisierung der Formulierung. Ihre Kommission bittet Sie um Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen - Adopté*

#### Art. 4 Bst. d Ziff. 2

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 4 let. d ch. 2

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Piller, Berichterstatter:** Hier handelt es sich um einen Zusatz, der verhindern soll, dass der Kanton Jura beitragsverlustig wird. Der Bundesrat hat zugesichert, dass dies nie die Absicht war.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen. Die Präzisierung «ohne Nationalstrassen, die bereits für den Verkehr geöffnet sind» kann auf unsere Freunde aus dem Kanton Jura sicher beruhigend wirken. Sie sind etwas stutzig geworden, weil der Kanton Jura in der Botschaft als

## **Direkte Bundessteuer. Anpassung an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge**

### **Impôt fédéral direct. Adaptation à la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.040
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	187-188
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 383

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.